

# **Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Notschlafstelle in der Einrichtung „Die 10“ der Stadt Solingen vom 19.11.2014**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 13.11.2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## **Artikel I**

### **§ 1**

- (1) Für die Benutzung der Notschlafstelle für junge Volljährige der Stadt Solingen wird auf Basis einer Kostenkalkulation ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt beträgt je Bewohner/Bewohnerin täglich:

Für Unterkunft	8,00 € pro Tag
Für Vollverpflegung	5,00 € pro Tag
Gesamt	13,00 € pro Tag
Selbstzahler*	5,00 € pro Tag

*\*) Selbstzahler sind junge Volljährige, die nicht im Hilfesystem des SGB II oder des SGB VIII sind. Sie können in einem Zeitraum von einem Monat max. drei Nächte in der Notschlafstelle verbleiben.*

### **§ 2**

- (1) Zur Zahlung der Entgelte ist der Bewohner/die Bewohnerin verpflichtet, bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Bewohnern/Bewohnerinnen der Notschlafstelle der Stadt Solingen deren gesetzlicher Vertreter.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Es besteht die Möglichkeit bei Härtefällen im Bereich § 1.2 das Entgelt den finanziellen Möglichkeiten anzupassen.

### **§ 3**

- (1) Das Entgelt nach § 1 dieser Entgeltordnung wird im Voraus zum Monatsanfang gezahlt.
- (2) Bei Aufnahmen, die nicht zum Monatsanfang stattfinden, wird der anteilige Monat tagesgenau berechnet.
- (3) Die Entgelte werden durch Rechnung erhoben. Grundlage ist neben dieser Ordnung über die Erhebung von Entgelten jeweils ein Betreuungs- und Aufnahmevertrag mit dem jungen Volljährigen.

## **Artikel II**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.12.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Notschlafstelle der Stadt Solingen vom 14. November 2001 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Notschlafsteile der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 19.11.2014

Feith  
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 48, vom 27.11.2014)